

Prof. Dr. Alexander Golland

# Weiterbildendes Studium Datenschutzrecht

Modul 71101

Teil 3:

Grundlagen des Datenschutzrechts II - Wesentliche Begriffe,  
Beteiligte Personen

**Rechts-  
wissenschaftliche  
Fakultät**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis .....  | III |
| Abbildungsverzeichnis .....   | VI  |
| Tabellenverzeichnis.....  | VII |
| 1 Grundbegriffe des Datenschutzrechts.....  | 8   |
| 1.1 Personenbezogene Daten .....  | 8   |
| 1.1.1 Grundsätze .....  | 9   |
| 1.1.1.1 Natürliche Person .....   | 9   |
| 1.1.1.2 Identifiziertheit und Identifizierbarkeit .....                             | 10  |
| 1.1.1.3 Anonyme und pseudonyme Daten .....  | 13  |
| 1.1.2 Besondere Arten personenbezogener Daten .....                                 | 15  |
| 1.2 Verarbeitung.....   | 17  |
| 1.2.1 Grundsätze .....  | 17  |
| 1.2.2 Besondere Arten der Verarbeitung.....   | 18  |
| 1.3 Der Kreis der Verarbeitenden .....  | 19  |
| 1.3.1 Verantwortlicher .....  | 19  |
| 1.3.2 Dritte und Empfänger .....  | 21  |
| 1.3.3 Auftragsverarbeiter .....   | 23  |
| 1.3.4 Exkurs: Die Rolle von Prozessfinanzierern und Verbraucherschutzverbänden..... | 24  |
| 1.4 Nichtöffentliche Stellen und öffentliche Stellen.....                           | 25  |
| 1.4.1 Unternehmen als Adressaten des Datenschutzrechts .....                        | 26  |
| 1.4.2 Datenschutz in öffentlichen Stellen.....                                      | 27  |
| 1.4.2.1 Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder .....                         | 27  |
| 1.4.2.2 Funktionaler Behördenbegriff.....   | 28  |
| 1.4.2.3 Öffentlich-rechtliche Unternehmen .....                                     | 30  |
| 2 Verarbeitungsbeteiligte Akteure und ihre Funktionen .....                         | 30  |
| 2.1 Betroffene Person.....  | 30  |
| 2.2 Verantwortlicher .....  | 31  |
| 2.2.1 Bestimmung des Verantwortlichen.....  | 31  |
| 2.2.1.1 Entscheidung .....  | 31  |
| 2.2.1.2 Zwecke und Mittel.....  | 32  |
| 2.2.1.3 Abgrenzung zum Auftragsverarbeiter.....                                     | 34  |
| 2.2.2 Ausgewählte Pflichten des Verantwortlichen im Überblick .....                 | 35  |
| 2.2.2.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....                              | 35  |

---

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 2.2.2.2 | Privacy by Design und Privacy by Default .....                    | 38 |
| 2.2.2.3 | Datenschutz-Folgenabschätzung .....                               | 39 |
| 2.2.2.4 | Meldepflichten bei Data Breaches .....                            | 41 |
| 2.2.3   | Gemeinsam Verantwortliche .....                                   | 43 |
| 2.2.3.1 | Bestimmung der gemeinsamen Verantwortlichkeit .....               | 44 |
| 2.2.3.2 | Umfang der gemeinsamen Verantwortlichkeit .....                   | 47 |
| 2.2.3.3 | Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit .....         | 48 |
| 2.2.4   | Haftung zwischen (gemeinsam) Verantwortlichen .....               | 51 |
| 2.2.4.1 | Schadensersatzansprüche und Innenausgleich .....                  | 52 |
| 2.2.4.2 | Bußgelder und Innenausgleich .....                                | 56 |
| 2.2.4.3 | „Störerhaftung“ im Datenschutzrecht? .....                        | 57 |
| 2.2.5   | Überblick: Zentrale Pflichten von Verantwortlichen .....          | 59 |
| 2.2.5.1 | Pflichten von Verantwortlichen .....                              | 59 |
| 2.2.5.2 | Besondere Pflichten von gemeinsam Verantwortlichen .....          | 61 |
| 2.3     | Auftragsverarbeiter .....   | 61 |
| 2.3.1   | Anforderungen an die Auftragsverarbeitung .....                   | 62 |
| 2.3.1.1 | Vorliegen einer Auftragsverarbeitungskonstellation .....          | 63 |
| 2.3.1.2 | Auswahl eines Auftragsverarbeiters .....                          | 64 |
| 2.3.1.3 | Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung .....                  | 66 |
| 2.3.1.4 | Informationspflicht bei datenschutzwidrigen Weisungen .....       | 74 |
| 2.3.1.5 | Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern .....                  | 76 |
| 2.3.2   | Umfang der Auftragsverarbeitung .....                             | 81 |
| 2.3.3   | Begrenzte Pflichten des Auftragsverarbeiters .....                | 82 |
| 2.3.4   | Haftung in der Auftragsverarbeitung .....                         | 83 |
| 2.3.5   | Überblick: Pflichten von Auftragsverarbeitern .....               | 85 |
| 2.4     | Datentransfers zwischen den Beteiligten .....                     | 87 |
| 2.5     | Exkurs: Natürliche Personen als Verantwortliche .....             | 91 |
| 3       | Die Aufsichtsbehörden .....                                       | 93 |
| 3.1     | Aufsichtsbehörden in Deutschland und der Europäischen Union ..... | 93 |
| 3.1.1   | Anforderungen an Aufsichtsbehörden .....                          | 94 |
| 3.1.2   | Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden .....                        | 95 |
| 3.2     | (Federführende) Aufsichtsbehörde .....                            | 97 |
| 3.2.1   | Grundsätze der Zuständigkeit .....                                | 98 |
| 3.2.2   | „One-Stop-Shop“-Mechanismus .....                                 | 99 |

---

|         |  |     |
|---------|--|-----|
| 3.2.2.1 | Grenzüberschreitende Verarbeitung .....            | 100 |
| 3.2.2.2 | Ermittlung der federführenden Behörde .....        | 101 |
| 3.2.2.3 | Beteiligung der betroffenen Behörden.....          | 106 |
| 3.2.3   | Reformbestrebungen .....                           | 107 |
| 3.3     | Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden..... | 108 |
| 3.3.1   | Aufgaben .....                                     | 108 |
| 3.3.2   | Befugnisse .....                                   | 110 |
| 3.3.3   | Exkurs: Bußgelder .....                            | 112 |
|         | Glossar .....                                      | 118 |
|         | Literaturverzeichnis.....                          | 127 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Prüfpflichten und Genehmigungsrechte beim Einsatz von Unterauftragnehmern | 81 |
| Abbildung 2: Haftungsverhältnisse beim Einsatz von Unterauftragnehmern .....           | 85 |

## Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Pflichten von Verantwortlichen.....                     | 59 |
| Tabelle 2: Besondere Pflichten von gemeinsam Verantwortlichen..... | 61 |
| Tabelle 3: Pflichten von Auftragsverarbeitern.....                 | 85 |

*sönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.*

Die Bedeutung dieser Norm ist in der Praxis gering, da das Profiling allein keine besonderen Rechtsfolgen mit sich bringt.<sup>44</sup> Daher fordern die Datenschutzaufsichtsbehörden auch, die Regelungen zu überarbeiten und Profiling als solches zu beschränken.<sup>45</sup>

### **Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung**

Profiling wird erst bedeutsam, wenn hierdurch Grundlagen für eine automatisierte Entscheidungsfindung geschaffen werden, welche Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfaltet oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigt (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. f, Art. 14 Abs. 2 lit. g, Art. 22 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO).

## **1.3 Der Kreis der Verarbeitenden**

Die klassische Konstellation einer Verarbeitung ist zweiseitig: Auf der einen Seite der Betroffene, auf der anderen Seite der Verantwortliche, der die Daten des Betroffenen für eigene Zwecke verarbeitet. Dies kann zum Beispiel ein Unternehmen sein, welches Waren an den Kunden ausliefert, oder eine Behörde, die die Straßenverkehrszulassung für ein Fahrzeug des Bürgers erteilt. Regelmäßig kommen weitere Beteiligte hinzu, insbesondere andere Stellen, die die Daten vom Verantwortlichen erhalten.

### **1.3.1 Verantwortlicher**

Die Bestimmung des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ ist von großer Bedeutung. Die in Art. 4 Nr. 7 DSGVO definierte Verantwortlichkeit legt fest, wer Hauptadressat der Pflichten der Verordnung ist. Nach dem Wortlaut des Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 1 DSGVO ist dies die

*natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.*

<sup>44</sup> So wird zum Teil kritisiert, dass die DSGVO auch und gerade deshalb geschaffen wurde, Profiling durch Internetkonzerne zu verhindern, und dieses in Art. 4 definiert, aber überhaupt nicht reguliert, siehe *Schantz*, NJW 2016, 1841 (1844); von einem „politischen Placebo“ sprechend *Dammann*, ZD 2016, 307 (313).

<sup>45</sup> *Datenschutzkonferenz*, Erfahrungsbericht der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Anwendung der DS-GVO, S. 24.



## Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung

Die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung ist das maßgebliche Kriterium zur Abgrenzung, ob eine Stelle Alleinverantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist. Diese Fragestellung wird daher unter 2.2.1 und 2.2.3.1 zusammenhängend dargestellt.

An dieser Stelle sei jedoch vorweggenommen, dass die Entscheidung über den Zweck einer Verarbeitung regelmäßig zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit führt. Der „Zweck“ einer Verarbeitung ist – vereinfacht gesagt – das übergeordnete Ziel, das mit einer intendierten Verarbeitung verbunden ist.<sup>46</sup> Dieser Zweck muss schließlich gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO eindeutig sein und durch den Verantwortlichen festgelegt, d. h. insbesondere nachvollziehbar dokumentiert werden.<sup>47</sup>

### Adressat der datenschutzrechtlichen Vorschriften

Primäradressat des Datenschutzrechts ist grundsätzlich der jeweilige Rechtsträger.<sup>48</sup> Handelt eine natürliche Person für eine juristische Person, z. B. der Mensch in einem Unternehmen oder einer Behörde, ist grundsätzlich das Unternehmen bzw. die Behörde, welche(s) die maßgeblichen Entscheidungen über die Datenverarbeitung trifft, datenschutzrechtlich verantwortlich.

Im Prinzip gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Art der Stelle, die die Rolle eines für die Verarbeitung Verantwortlichen übernehmen kann. Es kann sich um eine Organisation handeln, aber auch um eine Einzelperson oder eine Gruppe von Einzelpersonen.<sup>49</sup> Daher werden von diesem Grundsatz vor allem folgende Ausnahmen diskutiert:

- **Verarbeitungsexzess:** Beim Verarbeitungsexzess verwendet ein Beschäftigter die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten, setzt sich aber vorsätzlich über intern bestehende und dokumentierte Weisungen oder Befugnisse hinweg. Die Datenschutzbehörden definieren den Exzess als „Handlung von Beschäftigten, die bei verständiger Würdigung nicht dem Kreis der jeweiligen unternehmerischen Tätigkeit zugerechnet werden kann“.<sup>50</sup> In diesem Fall wird der Mitarbeiter selbst Verantwortlicher

<sup>46</sup> Vertiefend zum Zweckbegriff *Golland*, K&R 2018, 433 (435 ff.).

<sup>47</sup> Vertiefend zur Zweckfestlegung *Spies*, ZD 2022, 75 (76 f.).

<sup>48</sup> *European Data Protection Board*, Guidelines 7/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rn. 17; vgl. auch *Ambrock*, ZD 2020, 492 (493), der von einem „Funktionsträgerprinzip“ spricht.

<sup>49</sup> *European Data Protection Board*, Guidelines 7/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rn. 17.

<sup>50</sup> *Datenschutzkonferenz*, EntschlieÙung v. 3.4.2019.

und damit Adressat von Ansprüchen von Betroffenen sowie möglicher Bußgeldverfahren.<sup>51</sup> So wurden in Deutschland schon mehrfach Bußgelder gegen Polizeibeamte verhängt, wenn diese die dienstlichen Recherchemöglichkeiten zur privaten Kontaktabhandlung nutzten.<sup>52</sup>

- **Selbstbetroffener:** Es ist anerkannt, dass der Betroffene, der Daten über sich selbst verarbeitet, vom Datenschutzrecht nicht erfasst werden soll. Umstritten ist hingegen, wie dieses Problem rechtsdogmatisch zu bewältigen ist.<sup>53</sup>
- **Betriebsrat/Personalvertretung:** Da der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung in hohem Maße autark ist und selbst (innerhalb der ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben) über die Modalitäten seiner Datenverarbeitung bestimmt, wird teilweise angenommen, es handele sich um einen eigenen, vom Unternehmen bzw. von der öffentlichen Stelle unabhängigen Verantwortlichen. Diese Frage war jedoch hochumstritten und bislang nicht höchstrichterlich geklärt.<sup>54</sup> Der Gesetzgeber hat nun durch Reformen klargestellt, dass nicht Betriebs- bzw. Personalrat, sondern allein der Arbeitgeber bzw. Dienstherr datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.<sup>55</sup>

Nach Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 2 DSGVO ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festzulegen, wer der Verantwortliche ist, wenn die Zwecke und Mittel der Verarbeitung (ohnehin) bereits im Unionsrecht bzw. mitgliedstaatlichen Recht festgelegt sind.<sup>56</sup> Hiervon wurde jedoch – außerhalb der beiden soeben skizzierten Gesetzesnovellen – auf Bundesebene bislang kaum Gebrauch gemacht.

### 1.3.2 Dritte und Empfänger

Kaum ein Verantwortlicher kommt ohne die Beteiligung weiterer Stellen aus. Teilweise ist die Weitergabe von Daten an interne oder externe Stellen sogar in den mitgliedstaatlichen Gesetzen festgelegt (z. B. Mitteilungen an Behörden oder Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen).

---

<sup>51</sup> Ausführlich zu diesem Thema *Ambrock*, ZD 2020, 492; zu den datenschutzrechtlichen und sonstigen Folgen sog. „Neugierabfragen“ durch Mitarbeiter öffentlicher Stellen *Dieterle*, ZD 2020, 135.

<sup>52</sup> Einzelfälle geschildert bei *Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg*, 35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht 2019, S. 41; *Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern*, 14. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2018, S. 45 f.

<sup>53</sup> Für eine teleologische Reduktion von Art. 4 Nr. 7 DSGVO *Golland*, ZD 2020, 397 (398 f.); a.A. *Roßnagel*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmann*, Datenschutzrecht, Art. 2 Rn. 18, der Art. 2 Abs. 1 DSGVO in diesen Fällen nicht anwenden will.

<sup>54</sup> Zum Streitstand *Brams/Möhle*, ZD 2018, 570.

<sup>55</sup> § 79a BetrVG n.F., eingeführt durch das Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und zur Stärkung der Betriebsräte (Betriebsrätestärkungsgesetz), kritisch zu dieser Reform *Kuß/Langenheim*, CR 2022, 635; § 69 BPersVG n.F., eingeführt durch das Gesetz zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

<sup>56</sup> Vertiefend hierzu *Spies*, ZD 2022, 75 (77 ff.).

Jede Weitergabe personenbezogener Daten an einen Dritten bedarf einer Rechtsgrundlage i. S. d. Art. 6 DSGVO.<sup>57</sup> Dabei bezeichnet „Dritter“

*eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 9 DSGVO).*

Der Auftragsverarbeiter ist daher ebenso wenig „Dritter“ wie der Betroffene selbst. Die letzte Variante, die „Personen unter unmittelbarer Verantwortung“ wird allgemein so verstanden, dass sie sich auf Personen bezieht, die zur juristischen Person des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gehören (z. B. Arbeitnehmer oder andere Personen, die in hohem Maße mit Arbeitnehmern vergleichbar sind, z. B. über eine Zeitarbeitsfirma bereitgestellte Zeitarbeitskräfte). „Dritte“ sind diese Personen aber nur insoweit nicht, als sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind. Mitarbeiter, die sich unbefugt Zugang zu Daten verschaffen, die nicht für sie bestimmt sind, und zwar zu anderen Zwecken als denen des Arbeitgebers, fallen nicht in diese Kategorie. Vielmehr ist dieser Mitarbeiter als eigenständiger Verantwortlicher zu betrachten und somit im Verhältnis zu der Verarbeitung durch seinen Arbeitgeber „Dritter“ i. S. d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO.<sup>58</sup>

#### **Beispiel 4: Die kreative Putzkraft<sup>59</sup>**

##### Fallbeispiel



Schlachthofbetreiber Tönnchen schließt einen Vertrag mit einem Reinigungsdienstleister zur Reinigung seiner Büros und sonstigen Räumlichkeiten ab. Die Reinigungskräfte sollen nicht auf personenbezogene Daten zugreifen oder diese anderweitig verarbeiten. Zwar stoßen sie im Rahmen ihrer Aufgaben gelegentlich auf solche Daten, was sie aber nicht hindert, ihre Aufgabe ausführen. Zudem ist ihnen vertraglich untersagt, auf personenbezogene Daten, die Tönnchen aufbewahrt, zuzugreifen. Die Reinigungsfirma und ihre Mitarbeiter sind daher als Dritte zu betrachten. Kommt allerdings eine Putzkraft auf die Idee, Kopien von Unterlagen anzufertigen und diese nach Hause zu nehmen, ist die Putzkraft insoweit (eigenständig) Verantwortlicher.

Nach Art. 4 Nr. 10 Satz 1 DSGVO ist der „Empfänger“

*eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.*

<sup>57</sup> Ausführlich hierzu Kurseinheit 4, 2.4.

<sup>58</sup> *European Data Protection Board*, Guidelines 7/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rn. 86.

<sup>59</sup> Beispiel angelehnt an *European Data Protection Board*, Guidelines 7/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rn. 87.

Die Begriffe stehen im Spezialitätsverhältnis zueinander: Der Begriff des „Empfängers“ ist nach ganz herrschender Meinung weiter als der des „Dritten“ und hat vor allem Bedeutung für die Information des Betroffenen.<sup>60</sup> Er schließt insbesondere auch Auftragsverarbeiter und die betroffenen Personen selbst, die gerade nicht Dritte sind, ein.<sup>61</sup> Lediglich eine Mindermeinung nimmt ein Exklusivitätsverhältnis an, wonach Empfänger nur diejenigen sein könnten, die keine Dritten seien.<sup>62</sup> Dies hätte jedoch die Folge, dass die gegenüber Betroffenen bestehenden Informationspflichten über „Empfänger“ konterkariert würden.

Unklar ist, ob auch interne Stellen innerhalb des Verantwortlichen als „Empfänger“ gelten. Dies betreffe etwa Organisationseinheiten in einem Unternehmen (z. B. eine bestimmte Fachabteilung). Der Wortlaut der Norm legt den Schluss nahe, dass diese gewisse Eigenständigkeit verlangt wird, um von einem Empfänger sprechen zu können.<sup>63</sup> Stellen, die demselben Verantwortlichen als Teil zuzuordnen sind, werden dementsprechend von der ganz herrschenden Meinung nicht als Empfänger angesehen.<sup>64</sup>

### Datenweitergabe an interne und externe Stellen

Externe Stellen – also Stellen außerhalb der betreffenden juristischen Person – sind, soweit es sich nicht um den Betroffenen selbst oder um eigene Auftragsverarbeiter handelt, stets Dritte (und damit auch Empfänger). Dies gilt auch im Konzern, d. h. zwischen einzelnen Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Auftragsverarbeiter sind, auch wenn es sich um externe Stellen handelt, kein Dritter, sondern lediglich Empfänger. Interne Stellen – beispielsweise einzelne Fachabteilungen desselben Unternehmens – sind hingegen grundsätzlich<sup>65</sup> weder Dritte noch Empfänger.

## 1.3.3 Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist in Art. 4 Nr. 8 DSGVO definiert als

*eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.*

<sup>60</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO.

<sup>61</sup> *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DSGVO - BDSG - TTDSG, Art. 4 Rn. 239, 269; in Bezug auf Auftragsverarbeiter auch *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 57; *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 9 Rn. 6; *Regenhardt*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 155.

<sup>62</sup> *Schild*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, Art. 4 Rn. 102.

<sup>63</sup> *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DSGVO - BDSG - TTDSG, Art. 4 Rn. 272; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 57; *Gola*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 94; *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 9 Rn. 6; *Regenhardt*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 156; wohl auch *Petri*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, Art. 4 Nr. 9 Rn. 3 f.

<sup>64</sup> Siehe bereits die Nachweise in Fn. 63; a.A. offenbar *Schwartzmann/Hermann*, in: Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 144.

<sup>65</sup> Ausnahmen werden insbesondere im Hinblick auf den Betriebsrat (siehe oben 1.3.1) und funktional abgrenzbare Stellen von Behörden (siehe unten 1.4.2.2) diskutiert.

Dr. Gero Ziegenhorn

# Weiterbildendes Studium Datenschutzrecht

Modul 71102

Teil 1:  
Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung I

**Rechts-  
wissenschaftliche  
Fakultät**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Abbildungsverzeichnis .....   | VII |
| Tabellenverzeichnis.....  | VII |
| 1    Zweckbindungsgrundsatz.....  | 8   |
| 1.1    Lernziele .....  | 8   |
| 1.2    Überblick .....  | 8   |
| 1.2.1    Regelungsstandort .....  | 8   |
| 1.2.2    Adressat: Der Verantwortliche .....  | 8   |
| 1.2.3    Zwei ‚Teil-Grundsätze‘: Zweckfestlegung und Zweckbindung.....  | 9   |
| 1.2.4    Ausnahmen vom Grundsatz.....   | 10  |
| 1.3    Ein erhellender Blick zurück: Zweckbindung vor und nach Geltungsbeginn der DSGVO .....   | 10  |
| 1.3.1    Zweckbindung unter dem BDSG alter Fassung und der Richtlinie 95/46/EG .....  | 11  |
| 1.3.2    Änderungen durch Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.....   | 13  |
| 1.4    Zweckfestlegung bei der erstmaligen Datenverarbeitung .....  | 14  |
| 1.4.1    Grundsatz der Zweckfestlegung.....   | 14  |
| 1.4.1.1    Anwendungsbereich: Erhebung personenbezogener Daten.....   | 15  |
| 1.4.1.2    Zwecke .....   | 16  |
| 1.4.1.3    Festlegung .....   | 18  |
| 1.4.1.4    Eindeutigkeit.....   | 20  |
| 1.4.1.5    Legitimität.....   | 21  |
| 1.4.1.6    Rechtsfolge: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („müssen“).....   | 22  |
| 1.4.2    Keine Ausnahmen .....  | 22  |
| 1.5    Zweckbindung für alle nachfolgenden Datenverarbeitungen .....  | 23  |
| 1.5.1    Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne.....   | 23  |
| 1.5.1.1    Anwendungsbereich: Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten .....  | 23  |
| 1.5.1.2    Voraussetzung eines Verstoßes: eine mit den festgelegten Zwecken nicht zu vereinbarende Weise der Weiterverarbeitung ..... | 25  |
| 1.5.1.3    Rechtsfolge: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („dürfen nicht“).....   | 27  |
| 1.5.2    Ausnahmen für Archiv- und Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO .....               | 27  |
| 1.5.3    Ausnahmen aufgrund einer Zweckkompatibilitätsprüfung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO .....  | 28  |
| 1.5.3.1    Anwendungsbereich: Weiterverarbeitungen „zu einem anderen Zweck“ .....   | 28  |

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 1.5.3.2 | Struktur der geforderten Zweckkompatibilitätsprüfung .....   | 29 |
| 1.5.3.3 | Kriterien der Zweckkompatibilitätsprüfung .....  | 30 |
| 1.5.3.4 | Rechtsfolge: ausnahmsweise kein Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne .....                      | 31 |
| 1.5.3.5 | Grundrechtskonforme Auslegung? .....   | 32 |
| 1.5.3.6 | Zweckkompatible Weiterverarbeitung ohne eigene Rechtsgrundlage? .....  | 33 |
| 1.5.4   | „Ausnahmen“ aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO am Anfang .....   | 35 |
| 1.5.5   | Ausnahmen aufgrund nationaler Vorschriften gem. Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 DSGVO .....               | 37 |
| 1.5.6   | Besonderheit: Ausnahmen gem. § 24 BDSG .....   | 39 |
| 1.5.6.1 | Anwendungsbereich und Voraussetzungen .....  | 40 |
| 1.5.6.2 | Rechtsfolgen .....   | 41 |
| 1.5.6.3 | Unionsrechtskonformität .....  | 41 |
| 2       | Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung I .....  | 43 |
| 2.1     | Lernziele .....  | 43 |
| 2.2     | Überblick .....  | 43 |
| 2.2.1   | Regelungsstandort .....  | 43 |
| 2.2.2   | Adressat: Der Verantwortliche .....  | 44 |
| 2.2.3   | Wann eine Rechtsgrundlage gegeben ist .....  | 45 |
| 2.2.4   | Keine Ausnahmen vom Grundsatz .....  | 46 |
| 2.3     | Viel alter Wein in neuen Schläuchen: Rechtsgrundlagen vor und nach Geltungsbeginn der DSGVO .....                        | 46 |
| 2.3.1   | Rechtsgrundlagen unter dem BDSG alter Fassung und der Richtlinie 95/46/EG .....  | 47 |
| 2.3.2   | Änderungen durch Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 DSGVO .....  | 49 |
| 2.4     | Der Grundsatz im Einzelnen .....   | 53 |
| 2.4.1   | Anwendungsbereich: Verarbeitung personenbezogener Daten .....  | 53 |
| 2.4.2   | Voraussetzung: Rechtsgrundlage .....   | 56 |
| 2.4.3   | Rechtsfolge eines Verstoßes: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („nur rechtmäßig, wenn“) .....                    | 57 |
| 2.4.4   | Abgrenzung zu anderen Grundsätzen bzw. Vorgaben, die die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung betreffen ..... | 57 |
| 2.4.4.1 | Grundsatz der Zweckbindung .....   | 58 |
| 2.4.4.2 | Grundsatz der Datenminimierung .....   | 58 |
| 2.4.4.3 | Grundsatz der (zeitlichen) Speicherbegrenzung .....  | 59 |
| 2.4.4.4 | Nicht die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung betreffende Grundsätze .....                                   | 60 |



|         |   |    |
|---------|---|----|
| 2.4.4.5 | Weitere Vorgaben für die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung bei Empfängern außerhalb des EWR ..... | 63 |
| 2.5     | Rechtsgrundlage für vertragliche und vorvertragliche Verarbeitungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO .....       | 64 |
| 2.5.1   | Zweck der Verarbeitung .....  | 65 |
| 2.5.1.1 | Alternative 1: Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist .....                  | 66 |
| 2.5.1.2 | Alternative 2: Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen .....   | 69 |
| 2.5.2   | Geeignetheit der Verarbeitung als ungeschriebene Voraussetzung .....  | 70 |
| 2.5.3   | Erforderlichkeit der Verarbeitung .....   | 71 |
| 2.5.3.1 | Erforderlichkeit als Zweck-Mittel-Relation .....  | 72 |
| 2.5.3.2 | Quantität – Grundsatz der Datenminimierung .....  | 72 |
| 2.5.3.3 | Qualität – Grundsatz der Datenminimierung .....   | 73 |
| 2.5.3.4 | Zeit – Grundsatz der (zeitlichen) Speicherbegrenzung .....  | 74 |
| 2.5.4   | Keine Interessenabwägung .....  | 75 |
| 2.5.4.1 | Das Fehlen einer ausdrücklichen Voraussetzung .....   | 75 |
| 2.5.4.2 | Interessenabwägung entbehrlich wegen Vertragsfreiheit .....   | 75 |
| 2.6     | Rechtsgrundlage für Verarbeitungen in einem berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO .....        | 76 |
| 2.6.1   | Zum Anwendungsbereich: keine behördliche Aufgabenerfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO .....               | 78 |
| 2.6.2   | Zweck der Verarbeitung: Wahrung eines berechtigten Interesses .....   | 79 |
| 2.6.2.1 | Unterschiede zwischen Interesse und Zweck? .....  | 80 |
| 2.6.2.2 | Berechtigtes Interesse bzw. berechtigter Zweck .....  | 80 |
| 2.6.2.3 | Des Verantwortlichen oder eines Dritten .....   | 81 |
| 2.6.3   | Geeignetheit der Verarbeitung als ungeschriebene Voraussetzung .....  | 83 |
| 2.6.4   | Erforderlichkeit der Verarbeitung .....   | 83 |
| 2.6.5   | Keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person – Abwägung der jeweiligen Interessen .....                | 83 |
| 2.6.5.1 | Geschützte Interessen der betroffenen Person .....  | 84 |
| 2.6.5.2 | Interessenabwägung als wertender Vergleich .....  | 85 |
| 2.6.5.3 | Das eine Gewicht: die Bedeutung der Verarbeitung für die Interessen, die der Verantwortliche verfolgt .....     | 86 |
| 2.6.5.4 | Das andere Gewicht: die Bedeutung der Verarbeitung für die geschützten Interessen der betroffenen Person .....  | 87 |
| 2.6.5.5 | Der Gewichtsvergleich: welche Bedeutung als vorrangig erscheint .....   | 87 |

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 2.6.5.6 | Sonderfall: betroffene Person ist ein Kind .....   | 88 |
| 2.7     | Besondere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sensibler Daten .....                          | 89 |
| 2.8     | Ausblick: Rechtsgrundlagen bei Einwilligung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten<br>..... | 93 |
|         | Glossar .....  | 94 |
|         | Literaturverzeichnis .....   | 95 |

## Abbildungsverzeichnis

|              |                          |    |
|--------------|--------------------------|----|
| Abbildung 1: | ..... Lagerhaltung       |    |
|              | .....                    | 22 |
| Abbildung 2: | ..... Justitia mit Waage |    |
|              | .....                    | 85 |

## Tabellenverzeichnis

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Zweckbindung gem. EG-Datenschutzrichtlinie und gem. DSGVO .....   | 13 |
| Tabelle 2: | Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung gem. BDSG a. F. und<br>gem. DSGVO .....               | 49 |
| Tabelle 3: | Vergleich zwischen Rechtsgrundlagen des BDSG a. F. und der DSGVO .....                                      | 50 |
| Tabelle 4: | Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung gem.<br>EG-Datenschutzrichtlinie und gem. DSGVO ..... | 51 |
| Tabelle 5: | Vergleich zwischen Rechtsgrundlagen der EG-Datenschutzrichtlinie und<br>der DSGVO .....                     | 52 |

an die Hand gibt, namentlich durch Art. 6 Abs. 4 lit. a bis e DSGVO. Dies wird im nachfolgenden Kapitel 1.5.3.3 erläutert.

### 1.5.3.3 Kriterien der Zweckkompatibilitätsprüfung

Art. 6 Abs. 4 lit. a bis e DSGVO regelt Kriterien, die der Verantwortliche bei seiner Prüfung einer Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck berücksichtigen muss. Diese sind „unter anderem“:

- „a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,*
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,*
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,*
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,*
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.“*

Für die Prüfung, ob der „andere Zweck“ der Weiterverarbeitung mit dem bzw. den für die „ursprüngliche“ Erhebung festgelegten „vereinbar“ ist, fordert Art. 6 Abs. 4 DSGVO nicht nur einen Vergleich zwischen ursprünglichem und anderem Zweck,<sup>61</sup> etwa dergestalt, dass eine bloße objektive Ähnlichkeit der Zwecke ermittelt werden müsste. Vielmehr sollen in die geforderte Gegenüberstellung der Zwecke Wertungen einfließen. Diese müssen sich nicht, wie Art. 6 Abs. 4 lit. a bis e DSGVO zeigen, aus den Zwecken selbst ergeben; vielmehr können auch Umstände, die außerhalb oder unabhängig von den Zwecken liegen, herangezogen werden.

Die Kriterien verdeutlichen in jedem Fall, dass die Frage, ob die Zwecke im Sinne des Art. 6 Abs. 4 DSGVO miteinander „vereinbar“ (engl.: *compatible*; frz.: *compatible*) sind, anhand einer wertenden Betrachtung zu beantworten ist,<sup>62</sup> was im Deutschen durch den Begriff der „Zweckkompatibilitätsprüfung“ zum Ausdruck gebracht wird.<sup>63</sup> Diese wertende (auch: normative) Betrachtung<sup>64</sup> ist dabei geleitet von den Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 lit. a bis e DSGVO, kann aber auch weitere Umstände bzw. Kriterien berücksichtigen, was sich aus dem Wortlaut „unter anderem“

<sup>61</sup> *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 6 Abs. 4 Rn. 34.

<sup>62</sup> Vgl. Article 29 Data Protection Working Party, Opinion 03/2013 on purpose limitation, S. 21 f., 23 ff.

<sup>63</sup> *Ziegenhorn/von Heckel*, NVwZ 2016, 1585, 1589.

<sup>64</sup> Vgl. *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 5 Rn. 97.

in Art. 6 Abs. 4 DSGVO ergibt. Im Kern kommt es hierbei darauf an, dass die Zwecke miteinander *verträglich* sind.<sup>65</sup>

Hiermit hat sich mit einem Urteil vom 20.10.2022 der EuGH beschäftigt. Hierin stellt er darauf ab, ob und inwiefern eine konkrete, kohärente und ausreichend enge Beziehung zwischen dem Zweck der Datenerhebung und dem der Weiterverarbeitung besteht. Im konkreten Fall bejaht er die Zweckkompatibilität im Fall von einer Verarbeitung von Kundendaten in einer Datenbank zum Zweck der Fehlerbehebung im IT-System, welche zuvor zu Zwecken der Erfüllung von Abonnements verarbeitet wurden. Die Fehlerbehebung im IT-System sei letztlich auch zur Vertragserfüllung erforderlich.<sup>66</sup>

Weitere Anhaltspunkte und Konkretisierungen für die Zweckkompatibilitätsprüfung ergeben sich aus Erwägungsgrund Nr. 50 DSGVO. Hiernach sollen „insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen“, maßgeblich sein. Dies wird teilweise als Parallele zu dem im amerikanischen Recht maßgeblichen „*reasonable expectation of privacy*“ gesehen.<sup>67</sup>

Auch für die Zweckkompatibilitätsprüfung wird es darauf ankommen, wie eng und konkret die Zwecke bei der Erhebung festgelegt wurden, und auch darauf, wie streng hierbei die Anforderungen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 1 DSGVO gehandhabt wurden bzw. werden.<sup>68</sup> Je enger und konkreter die ursprüngliche Zweckfestlegung war, desto weniger weitreichend wird wohl auch Art. 6 Abs. 4 DSGVO bzw. die durch diese Vorschrift geforderte Prüfung noch „vereinbare“, kompatible Zwecke der Weiterverarbeitung zulassen.<sup>69</sup>

#### **1.5.3.4 Rechtsfolge: ausnahmsweise kein Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne**

Stellt der Verantwortliche gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO aufgrund seiner Prüfung fest, dass der Zweck seiner Weiterverarbeitung „zu einem anderen Zweck“ mit den von ihm bei der Erhebung festgelegten Zwecken „vereinbar“ (*compatible*) ist, lässt es der Wortlaut der Vorschrift mehr oder weniger offen, was hieraus eigentlich folgt.

Eingangs wurde (unter 1.5.3.1 und 1.5.3.2) erläutert, dass und warum die Zweckkompatibilitätsprüfung nur für solche Weiterverarbeitungen durchzuführen ist, deren Zwecke gegen den Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 1 DSGVO verstoßen würden. Hieraus ergibt sich auch, was auf Rechtsfolgenseite mit der von Art. 6 Abs. 4 DSGVO

---

<sup>65</sup> *Ziegenhorn/von Heckel*, NVwZ 2016, 1585.

<sup>66</sup> EuGH, Urteil vom 20.10.2022 – Rs. C-77/21 –, ECLI:EU:C:2022:805.

<sup>67</sup> *Wybitul*, BB 2016, 1077, 1081.

<sup>68</sup> *Ziegenhorn/von Heckel*, NVwZ 2016, 1585; *von Grafenstein*, DuD 2015, 789, 793; *Buchner*, DuD 2016, 155, 157.

<sup>69</sup> *Richter*, DuD 2015, 735, 739.

geforderten Prüfung und Feststellung der Zweckkompatibilität einhergeht: Eine Weiterverarbeitung, für die diese Feststellung von dem Verantwortlichen bei entsprechender Prüfung getroffen werden kann, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 1 DSGVO. Art. 6 Abs. 4 DSGVO regelt insofern gesetzliche Ausnahmen von diesem Grundsatz.<sup>70</sup>

### 1.5.3.5 Grundrechtskonforme Auslegung?

Die Zweckkompatibilitätsprüfung des Art. 6 Abs. 4 DSGVO ist die zentrale Vorschrift für Ausnahmen vom Grundsatz der Zweckbindung (im engeren Sinne) in der DSGVO.<sup>71</sup> Ob ein Verantwortlicher von ihm erhobene personenbezogene Daten zweckabweichend verarbeiten darf, hängt damit vor allem von der Auslegung dieser Vorschrift ab – sowohl durch den Rechtsanwender im Einzelfall als auch durch die Praxis insgesamt. Da die Kriterien des Art. 6 Abs. 4 lit. a bis e DSGVO zum Teil sehr abstrakt und außerdem nicht abschließend sind („unter anderem“), wird sich insgesamt erst noch herausstellen, wie streng die Zweckbindung unter der DSGVO für den Verantwortlichen ist.<sup>72</sup> Bleibt es regelmäßig beim Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 1 DSGVO oder bestehen weitgehend Ausnahmen aufgrund einer Zweckkompatibilitätsprüfung? Letztlich wird es hier auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ankommen, der allein befugt ist, letztverbindlich über die Auslegung der DSGVO zu entscheiden, Art. 267 AEUV.

Auch wenn eine strenge Zweckbindung zu „mehr Datenschutz“ führt, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass eine Beschränkung von Datenverarbeitung, die ein Privater bzw. ein Unternehmen vornimmt, regelmäßig auch seine Grundrechte beschränkt. Unternehmerische Verarbeitung von Daten – auch personenbezogener – ist fast immer auch Ausübung unternehmerischer Freiheit (Art. 16 GRCh) bzw. von Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV, Art. 15 Abs. 2 GRCh). Gegenstand und Ziel der DSGVO ist nicht nur der Schutz personenbezogener Daten, sondern auch die Freiheit des Verkehrs personenbezogener Daten, Art. 1 Abs. 1 DSGVO. Als Sekundärrecht der EU verwirklicht die DSGVO gerade auch diese Freiheit, die primärrechtlich als Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) eine der Säulen des Binnenmarkts der EU ist.<sup>73</sup> Jede (zu) strenge Auslegung der DSGVO mag einerseits als (besonders) datenschutzfreundlich erscheinen und insofern den grundrechtlichen Schutz der personenbezogenen Daten befördern (Art. 8 GRCh), sie darf ande-

<sup>70</sup> Pötters, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 5 Rn. 19.

<sup>71</sup> Pötters, in: Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 5 Rn. 19.

<sup>72</sup> Vgl. einerseits etwa *Gierschmann*, ZD 2016, 51, 54, die insgesamt von einer „strengerer Zweckbindung“ ausgeht, und andererseits *Roßnagel*, DuD 2016, 561, 564, der wegen Art. 6 Abs. 4 DSGVO von einer starken Aufweichung der Zweckbindung ausgeht.

<sup>73</sup> *Hornung/Spiecker gen. Döhmann*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann*, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 1 Rn. 41.

rerseits aber nicht übermäßig die Grundrechte und Grundfreiheiten der datenverarbeitenden Unternehmen beschränken.<sup>74</sup> Die Grundfreiheiten und Grundrechte des Primärrechts, also insbesondere die Dienstleistungsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten<sup>75</sup>, haben Vorrang vor der sekundärrechtlichen DSGVO. Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Primärrechts vor dem Sekundärrecht<sup>76</sup> ist die DSGVO konform mit diesen Grundfreiheiten und Grundrechten auszulegen.

Für die Frage, wie streng die Zweckbindung und damit letztlich Art. 6 Abs. 4 DSGVO zulasten von datenverarbeitenden Unternehmen auszulegen ist, wird es also letztlich auch darauf ankommen, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der betroffenen Person und der Grundfreiheit bzw. den Grundrechten des Unternehmens aufzulösen ist. Letztlich muss also im Wege der sog. praktischen Konkordanz<sup>77</sup> ein Ausgleich gegenläufiger Interessen stattfinden. Dieser könnte im Einzelfall dazu führen, dass ein Unternehmen Daten über die einfache, DSGVO-fokussierte Auslegung des Art. 6 Abs. 4 DSGVO hinaus auch noch dann zweckabweichend verarbeiten darf, wenn nur so seine grundrechtlich geschützten Interessen gegenüber dem „Grundrecht auf Datenschutz“ verwirklicht werden können. Insofern bleibt abzuwarten, wie insbesondere der EuGH Art. 6 Abs. 4 DSGVO auslegen und das beschriebene Spannungsverhältnis auflösen, also praktische Konkordanz konkret herstellen, wird.

Im Allgemeinen zeigen die Urteile des EuGH im Bereich des europäischen Datenschutzrechts, dass die Vorschriften des Sekundärrechts als grundrechtsausgestaltende zu begreifen sind, weswegen er sie auch konform mit der – primärrechtlichen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union auslegt.<sup>78</sup> Die ebenfalls im Primärrecht verankerten Grundfreiheiten, wie die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV von datenverarbeitenden Unternehmen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH mit den widerstreitenden Grundrechten anderer Privater (hier: dem „Grundrecht auf Datenschutz“ von Betroffenen gem. Art. 8 Abs. 1 GRCh) in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.<sup>79</sup>

### 1.5.3.6 Zweckkompatible Weiterverarbeitung ohne eigene Rechtsgrundlage?

Vor der DSGVO hatte der Zweckbindungsgrundsatz in Deutschland keine vergleichbare Bedeutung wie nunmehr gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 4 DSGVO (siehe 1.3). Insofern gewissermaßen historisch bedingt, kommt es auch heute noch in Deutschland allzu oft vor, dass der

<sup>74</sup> *Ernst*, in: Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 1 Rn. 8 zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

<sup>75</sup> Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV, Art. 51 Abs. 1 GRCh.

<sup>76</sup> Allg. M. z. B. *Ruffert*, in: Calliess/ders., 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 9.

<sup>77</sup> *Becker*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, AEUV Art. 34 Rn. 9; *Jarass*, in: ders., 4. Aufl. 2021, EU-Grundrechte-Charta vor Art. 1 Rn. 30; *W. Schroeder*, in: Streinz, 3. Aufl. 2018, AEUV Art. 36 Rn. 56.

<sup>78</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – Rs. C-362/14 –, *Schrems*, ECLI:EU:C:2015:650.

<sup>79</sup> EuGH, Urteil vom 26. Juni 1997 – Rs. C-368/95 –, *Familiapress*, ECLI:EU:C:1997:325; Urteil vom 12. Juni 2003 – Rs. C-112/00 –, *Schmidberger*, ECLI:EU:C:2003:333; Urteil vom 14. Oktober 2004 – Rs. C-36/02 –, *Omega*, ECLI:EU:C:2004:614.

Zweckbindungsgrundsatz vernachlässigt oder einfach auch nur schlicht vergessen wird (siehe 1.3.2).

Umgekehrt gibt es, gerade auch außerhalb Deutschlands,<sup>80</sup> bedeutende juristische Stimmen, die vertreten, dass eine gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO zweckkompatible Weiterverarbeitung keiner (gesonderten) Rechtsgrundlage mehr bedarf. In diesen Fällen soll letztlich die Rechtsgrundlage der ursprünglichen Verarbeitung ausreichen. Diese Auffassung kann sich auf den Wortlaut des Erwägungsgrunds Nr. 50 DSGVO berufen. Dieser lautet:

*„Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten.“*

Diese Meinung ist sehr umstritten<sup>81</sup> und hat sich in Deutschland bislang nicht durchgesetzt. Es gibt aber durchaus beachtliche Gründe für sie.<sup>82</sup> Erwägungsgründe sind zwar nicht das Gesetz. Dieses gilt es auszulegen. Allerdings scheinen auch Wortlaut und Systematik der Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 (Grundsatz der Rechtmäßigkeit) einerseits und der Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 4 DSGVO (zur Zweckbindung) andererseits hinreichenden Auslegungsspielraum für die Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 50 DSGVO einzuräumen. Jedenfalls sprechen sie nicht zwingend gegen eine solche Berücksichtigung.

Als Gegenargument wird Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 2 DSGVO angeführt. Würde der Erwägungsgrund Nr. 50 DSGVO in die Vorschriften der DSGVO hineingelesen, führte dies dazu, dass es für eine Weiterverarbeitung zu Archiv-, Forschungs- bzw. statistischen Zwecken gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO gar keiner Rechtsgrundlage bedürfte, was gegen Art. 7 und 8 GRCh verstieße.<sup>83</sup> Dieses Argument erscheint aber nicht zwingend, zumal vom Speziellen (von der Weiterverarbeitung zu den privilegierten Zwecken des Art. 5 Abs. 1 lit. b Halbsatz 2 DSGVO) auf das Allgemeine geschlossen wird. Auch das weitere Argument, Erwägungsgrund Nr. 50 DSGVO sei ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, scheint doch etwas mehr das gewünschte Ergebnis der Auslegung in den Blick zu nehmen, als es zu begründen.<sup>84</sup>

<sup>80</sup> *Seinen/Walter/Van Grondelle*, in: Medina/Mitrakas/Rannenberg/Schweighofer/Tsouroulas, Privacy Technologies and Policy, S. 153, 155 f.

<sup>81</sup> Vgl. *Schantz*, NJW 2016, 1841, 1844; a. A. *Richter*, DuD 2015, 735, 736.

<sup>82</sup> Dieser Ansicht folgend z. B.: *Frenzel*, in: Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 5 Rn. 31; *Monreal*, ZD 2016, 507, 510; *Richter*, DuD 2015, 735, 736; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 5 Rn. 98 (m. w. N.).

<sup>83</sup> *Schantz*, NJW 2016, 1841, 1844.

<sup>84</sup> So aber *Schantz*, a. a. O.